

Vereins-Satzung des Billabong – Familienzentrum Riedberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen "Billabong - Familienzentrum Riedberg" mit dem Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vereinsmitglieder erhalten bei Auflösung, Aufhebung oder ihrem Ausscheiden keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von: Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; der Hilfe für politisch, rassisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; des Sports, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie der Tierzucht; des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird / soll verwirklicht werden durch Seminare im Bereich Technik und Naturwissenschaften für Kinder, durch spezielle Angebote für Senioren mit Demenz und psychischen Erkrankungen, durch das Angebot einer Kunsttherapeutin für Kinder und Erwachsene, sowie durch Kunstkurse. Durch die Unterhaltung eines Minikindergartens durch

Nachhilfe-Angebote, Lernhilfe-Angebote, Sprachkurse, fremdsprachliche offene Treffen. Durch Spendenaufrufe für Sach- und Geldspenden und kostenlose Sprachkurse für Flüchtlinge, durch spezielle inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung (kreativer Kindertanz, Treffen für Eltern von behinderten Kindern, inklusiver Minikindergarten, Peking, Kinderturnen etc.). Durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Tanz, Ballett, Selbstverteidigung, Taekwondo, Pilates, Yoga etc.).

Durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Durch das Aufstellen und Bepflanzen von Hochbeeten, durch das Angebot des artgerechten Hundetrainings mit ausgebildeten Trainern.

Mittels Durchführung von Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen.

Durch starke Bürgerbeteiligung an dem Vereinsleben.

Die Kurse des Vereins sind gleichermaßen für Männer und für Frauen.

Die Förderung und Verbesserung der Stellung der Frau ermöglicht der Verein dadurch, dass Frauen und Männer (noch oder während der Elternzeit) mittels Leitung und Durchführung unterschiedlichster Kurse wieder in das Berufsleben einsteigen können.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, geschieht dies per Brief. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt z.B. über:

- a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
- c. Satzungsänderungen
- d. Auflösung des Vereins (s. dazu § 10, Auflösung).

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens 2 Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand - abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB - den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Dem Vorstand können maximal sieben Personen angehören.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zu Stande (oder gilt der Antrag als abgelehnt).
7. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per Email. Sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, geschieht dies per Brief. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Das Protokoll muss von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, fasst der Vorstand einen vorläufigen Beschluss bis zur nächsten

Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussbestätigung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

6. Kommt ein Mitglied mit seinem Beitrag ganz oder teilweise in Rückstand und begleicht diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag angehört zu werden.
7. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 8 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde am **17.02.2021** im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins Billabong - Familienzentrum Riedberg e.V. beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.